

ORDNUNGEN
der
Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD)

Die
freundlich
e

<http://www.kuvasz.de>

ORDNUNGEN

Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zucht-Ordnung.....	0
2.	Kör-Ordnung.....	0
3.	Zuchtrichter-Ordnung.....	0
4.	Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.....	0
5.	Zuchtwart-Ordnung.....	0
6.	Gebührenordnung.....	0
7.	Mitgliedsbeiträge.....	0
8.	Spesen und Fahrtkosten.....	0
9.	Ausstellungsordnung der KVD.....	0
10.	Ausbildungs-Ordnung für Zuchtwarte.....	0
11.	Ehrenrats-Ordnung.....	0

Anhang

I	Strafgebührenkatalog der KVD.....	0
II	Durchführungsbestimmungen für den Verhaltenstest.....	0
III	HD/OCD-Auswertungsverfahren.....	0
IV	Mindesthaltungsbedingungen.....	0

1. Zucht-Ordnung

1.1. Allgemeines

- 1.1.1. Aufgabe der Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD) ist die Förderung der Zucht von rassereinen, gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden der Rasse Kuvasz. Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichnung im jeweils gültigen F.C.I. Standard festgelegt.
- 1.1.2. Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere, dem Ansehen der KVD, deren Züchter sowie dem Interesse der Käufer.
- 1.1.3. Die VDH-Zuchtordnung ist als verbindliche Rahmenordnung Grundlage der Zuchtordnung. Änderungen der VDH-Zuchtordnung sind kurzfristig zu übernehmen, sollten diese Auswirkungen auf die Zuchtordnung der KVD haben.
- 1.1.4. Über Änderungen der Zuchtordnung sowie deren Anhänge entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Zuchtkommission.
- 1.1.5. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

1.2. Hauptzuchtwart/in

- 1.2.1. Der/die Hauptzuchtwart/in ist Mitglied im erweiterten Vorstand der KVD und für die Überwachung des Zuchtgeschehens in der KVD verantwortlich, für die Anleitung und Ausbildung der Zuchtwarte zuständig, sowie gegenüber den Zuchtwarten weisungsberechtigt.
- 1.2.2. Er/Sie ist verpflichtet den Züchtern als Berater zur Verfügung zu stehen, sofern dies gewünscht wird.
- 1.2.3. Zuchtinformationen sind in ständigem Kontakt mit den Züchtern weiterzugeben.
- 1.2.4. Für das Amt des/der Hauptzuchtwartes/Zuchtwartin sind mindestens drei eigenverantwortlich gezüchtet und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe Voraussetzung.
- 1.2.5. Er/Sie ist berechtigt, zu Amtshandlungen für die KVD auch Zuchtwarte oder Zuchtwartanwärter zu verpflichten bzw. einzuweisen.

1.3. Zuchtbuchführer/in

- 1.3.1. Das Zuchtbuch der KVD führt der Zuchtbuchführer. Er wird vom Vorstand bestimmt, er darf Mitglied des Vorstandes sein.
- 1.3.2. Das Zuchtbuch muss jedes Jahr herausgegeben werden. Es soll eine umfassende Information über die Zucht des vergangenen Jahres geben und beinhaltet alle zuchtrelevanten Daten. Hierzu zählen unter anderem auch Daten über festgestellte zuchtausschließende Fehler bei der Wurfabnahme oder Feststellungen, die der Beobachtung bedürfen (evtl. Gebissform, Hodenlage, Schnittgeburt etc.) Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Zuchtstätten-Name, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern, Geschlecht, Vorname, Mikrochipnummer und Zuchtbuchnummer der Welpen.

1.4. Zuchtwarte

- 1.4.1. Die Zuchtwarte werden vom Vorstand auf Vorschlag der Zuchtkommission be- oder abberufen. Sie werden in eine Liste aufgenommen, die regelmäßig nach dem neuesten Stand im Vereinsorgan veröffentlicht wird.
- 1.4.2. Den Zuchtwarten obliegt die regionale Zucht, die Beratung der Züchter, die Eignungen/Kontrollen der Zuchtstätten, die Wurfabnahmen, die Nachzuchtkontrollen

und, im Gremium der Körkommission, die Durchführung des Verhaltenstests bei Körungen.

- 1.4.3. Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung der KVD.

1.5. Zuchtkommission

- 1.5.1. Die Zuchtkommission besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, dem Hauptzuchtwart und mindestens 3 Mitgliedern, sowie einem Stellvertreter. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden vom Vorstand für 3 Jahre berufen, es sollten nur Züchter oder Zuchtwarte als Mitglieder in die Zuchtkommission berufen werden.
- 1.5.2. Die Zuchtkommission soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- 1.5.3. Die Zuchtkommission hat insbesondere die Aufgaben:
- 1.5.4. Vorschläge für Änderungen sämtlicher zuchtrelevanten Ordnungen der KVD, insbesondere die Zuchtordnung
- 1.5.5. Vorschlag der Zuchtwarte
- 1.5.6. Vorbereitung und Durchführung von Züchtertageungen
- 1.5.7. Vorschläge über die Verhängung von Geldbußen und Zuchtsperren bei Verstößen gegen die Zuchtordnung
- 1.5.8. Beratung des erweiterten Vorstandes in den zuchtrelevanten Bereichen
- 1.5.9. Sammeln und Bearbeiten aller Informationen über erbliche Erkrankungen, den Austausch der erfassten Daten mit den weiteren VDH-Mitgliedsvereinen die dieselbe Rasse betreuen sowie dem VDH-Zuchtausschuss.
- 1.5.10. Erarbeiten von notwendigen Maßnahmen bei auftretenden Erkrankungen. Die Zuchtkommission fasst im Allgemeinen Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Vorschläge für Änderungen der Zuchtordnung sind jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Das Weitere der Umsetzung regelt Nr. 4.4. der Satzung.

1.6. Züchter, Zuchtrecht

- 1.6.1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder der Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens sowie der Käufer einer tragenden Hündin, sofern er eine zugelassene Zuchtstätte in der KVD besitzt. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hundes, so kann das Zuchtrecht nur jeweils von der Person wahrgenommen werden, bei der das jeweilige Zuchtgeschehen stattfindet.
- 1.6.2. Das Mieten von Hündinnen zur Zucht bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission. Hierzu ist vom Mietzüchter rechtzeitig vor dem Belegen ein schriftlicher und begründeter Antrag an den Hauptzuchtwart zu stellen. Der Mietvertrag bzw. die Zuchtrechtabtretung muss mit dem Antrag vorgelegt werden. Die Verwendung des VDH- Zuchtmietvertrages wird empfohlen. Zum Wohle der Hündin muss sichergestellt sein, dass die Hündin mit dem zukünftigen Züchter und der Zuchtstätte, z. B. durch mehrfache Besuche oder Urlaubsaufenthalte, etc. (dies gilt es zu dokumentieren) vertraut ist und die Hündin vom Zeitpunkt des Belegens bis zur endgültigen Abgabe der Welpen nach der Wurfabnahme, in der Zuchtstätte des Mietzüchters gehalten wird.
- 1.6.3. Es ist nicht gestattet auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zum Zwecke der Zucht vorzunehmen.

- 1.6.4. Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen, die Rasse Kuvasz betreuenden VDH-Rassehunde-Zucht-Vereinen, so hat er verbindlich gegenüber der KVD zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Für bereits vollzogene Verpaarung ist für die Abwicklung des Wurfes grundsätzlich der Rassehunde-Zuchtverein zuständig, in dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat.

1.7. Zucht Voraussetzungen

- 1.7.1. Die Voraussetzung zur Zucht ist, dass für den Züchter ein Zuchtstätten-Name durch die KVD national oder über den VDH bei der F.C.I. international geschützt wird und dass der vorgesehene Aufzuchtort für den Wurf eine artgerechte Haltung der Zuchthunde und der Welpen gewährleistet. Das Tierschutzgesetz ist verbindlich.
- 1.7.2. Bevor ein Zuchtstätten-Name für eine oder mehrere Personen durch die KVD geschützt wird, hat ein vom Hauptzuchtwart benannter Zuchtwart eine Zuchtstätten-Erstbesichtigung beim Antragsteller durchzuführen und zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zucht gegeben sind. Er hat bei diesem Besuch den Antragsteller zu beraten. Der Zuchtwart erstellt hierüber einen ausführlichen Bericht, der an den Hauptzuchtwart und die Zuchtbuchstelle der KVD gesandt wird. Grundsätzlich kann ein Zuchtstätten-Name erst dann erteilt werden, wenn der Antragsteller an mindestens einem Züchterseminar der KVD, des VDH oder eines anderen VDH-Mitgliedsvereines teilgenommen hat. Besteht bereits ein Zuchtstätten-Name, ohne dass eine Erstbesichtigung der Zuchtstätte stattgefunden hat, so hat der Züchter darauf hinzuwirken, dass diese Besichtigung vor einem Belegen der Hündin stattfindet.
- 1.7.3. Hat jemand Zuchtstätten-Namenschutz beantragt und die Voraussetzungen zur Zucht sind nicht gegeben, so darf der Name erst dann geschützt werden, wenn die erforderlichen Gegebenheiten vom Antragsteller erfüllt worden sind.
- 1.7.4. Ändern sich in einer bestehenden Zuchtstätte die räumlichen Voraussetzungen, etwa durch Umzug, so hat der Züchter dies unverzüglich dem Hauptzuchtwart mitzuteilen. Die Weiterzucht ist dem Züchter so lange nicht gestattet, bis ein Zuchtwart nach Prüfung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen zur Zucht weiterhin gegeben sind.
- 1.7.5. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine finanziellen Möglichkeiten, die für Vereins- und Deckgebühren sowie zur Aufzucht und Pflege der Welpen und der Mutterhündin bis zur Abgabe aller Welpen fällig werden, ausreichend sind.

1.8. Zuchttiere

- 1.8.1. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die in das jeweilige Zuchtbuch oder Register der KVD eingetragen sind und die die von der KVD festgelegten Zucht voraussetzungen (Zuchtzulassung) erfüllen. Deckrüden in der BRD müssen eine gültige Zuchtzulassung des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereines besitzen, im Ausland stehende Rüden müssen in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein und der Nachweis über die HD-Röntgenuntersuchung muss vorliegen.
- 1.8.2. Hündinnen, die während der Tragzeit importiert werden, müssen nach Absetzen der Welpen bei der nächstmöglichen Gelegenheit alle für die Zuchtzulassung erforderlichen Nachweise erbringen. Bis dahin ruht die Eintragung des Wurfes.
- 1.8.3. Treten in der Zucht genetisch bedingte Defekte, leidensrelevante Merkmale und/oder gravierende Verhaltensabweichungen auf, so ist die KVD zum Einleiten gezielter Gegenmaßnahmen aufgefordert. Zuständig hierfür ist die Zuchtkommission, die Durchsetzung obliegt dem Vorstand.
- 1.8.4.1. Für jeden Zuchteinsatz gilt der Decktag als Stichtag.

- 1.8.4.2. Hündinnen müssen für den ersten Decktag ein Mindestalter von 21 Monaten erreicht haben und die Zuchtzulassung besitzen.
- 1.8.4.3. Rüden müssen für den ersten Decktag ein Mindestalter von 21 Monaten erreicht haben und die Zuchtzulassung besitzen.
- 1.8.4.4. Die Häufigkeit der Zuchtverwendungen von Hündinnen ist begrenzt. Eine Hündin darf pro Kalenderjahr nur einen Wurf haben. Werden mehr als acht Welpen eines Wurfes in das Zuchtbuch eingetragen, darf die Mutterhündin frühestens 16 Monate nach dem letzten Wurftag erneut belegt werden. Bei starken Würfen können Sonderkontrollen durch den Hauptzuchtwart veranlasst werden. Das Höchstzuchtalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr. Ein Zuchteinsatz von Hündinnen nach Vollendung des 8. Lebensjahres und vor den oben angegebenen Terminen darf nur in begründeten Einzelfällen und nur mit Genehmigung der Zuchtkommission erfolgen. Die Genehmigung ist für jeden Einzelfall rechtzeitig schriftlich beim Hauptzuchtwart zu beantragen, der diesen Antrag unverzüglich mit der Zuchtkommission berät und den Vorstand informiert. Die Entscheidung obliegt der Zuchtkommission. Dem Antrag ist grundsätzlich eine aktuelle (nicht älter als 14 Tage) tierärztliche Bescheinigung beizufügen, die bestätigt, dass die betreffende Hündin konditionell in der Lage ist, einen Wurf zu bekommen und aufzuziehen.
- 1.8.4.5. Die Schnittgeburt einer Hündin muss im Wurfabnahmeschein vermerkt werden. Bei einer zweiten Schnittgeburt verliert die Hündin die Zuchtzulassung.
- 1.8.4.6. Die Häufigkeit des Deckeinsatzes bei Rüden ist ebenfalls begrenzt. Zur Zucht zugelassenen Deckrüden sollen nicht mehr als fünfmal innerhalb der KVD und nicht mehr als zehnmal im Inland zur Zucht eingesetzt werden. Die Anzahl der Bedeckungen im Ausland ist anzugeben. In Ausnahmefällen können weitere Deckakte durch die Zuchtkommission genehmigt werden. Hier ist ansonsten analog zu Nr. 1.8.4.4. zu verfahren. Ein Höchstalter für den Deckakt bei Rüden gibt es nicht.
- 1.8.4.7. Für Deckrüden ist eine jährliche Augenuntersuchung auf erbliche Augenerkrankungen (z.B. Katarakt) bei einem DOK-Tierarzt vorgeschrieben. Für Hündinnen ist diese Untersuchung vor jeder Zuchtverwendung vorgeschrieben. Die Inzestzucht, d. h. Paarungen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern ist untersagt. Verpaarungen im In- und Ausland sind nur mit Hunden gestattet, die einen direkten prcd-PRA-DANN-Bluttest mit dem Testergebnis Normal oder Carrier vorweisen. Verpaarungen mit genetisch prcd-PRA-Affected (prcd-PRA-Merkmalsträger) getesteten Hunden sowie zwischen prcd-PRA-Carrier (prcd-PRA Mutationsträger) getesteten Hunden ist untersagt. Des Weiteren muss der Nachweis zur Einlagerung einer Blutprobe bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover vorliegen. Fehlen die Nachweise (prcd-PRA-DNA-Test/Bluteinlagerung bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover) ruht die erteilte Zuchtzulassung bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise. Wurfwiederholungen sind nach Auftreten von Erbkrankheiten verboten.

1.9. Zuchtzulassung/Durchführungsbestimmungen

- 1.9.1. Zuchtzulassung
Alle Hunde, die im Eigentum (bei Zuchtmiete/ Besitz) eines Mitgliedes der KVD stehen, müssen vor der Zuchtverwendung eine Körung nach der jeweils gültigen, im Anhang der Zuchtordnung veröffentlichten Körordnung absolviert haben. Die Zuchtzulassung gilt erst nach der Eintragung in die Ahnentafel des Hundes als erteilt.
- 1.9.2. Durchführungsbestimmungen
Es werden unterschieden:
 - 1.9.2.1. zur Zucht zugelassene Hunde

1.9.2.2. bedingt zur Zucht zugelassene Hunde

1.9.2.3. zur Zucht nicht zugelassene Hunde

1.10. Deckakt

1.10.1. Züchter und Deckrüdenbesitzer haben sich vor dem Belegen der Hündin davon zu überzeugen, dass alle von der KVD für die Zucht geforderten Zucht Voraussetzungen erfüllt sind. Unklarheiten müssen vor der Verpaarung mit dem/der Hauptzuchtwart/in abgeklärt werden. Können die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, darf die Verpaarung nicht vollzogen werden.

1.10.2. Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zuchtstättenbuch, angelehnt an das Zwingerbuch des VDH, zu führen. Jeder Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet ein Deckbuch zu führen.

1.10.3. Nach dem vollzogenen Deckakt ist der Züchter verpflichtet das Original des vollständig ausgefüllten und vom Besitzer des Deckrüden als auch vom Hündinnenbesitzer unterzeichneten Deckscheines innerhalb von acht Tagen an den Verteiler der KVD zu senden. Vom Deckrüden und der Hündin ist eine Kopie der Ahnentafel und des Körbogens für die Zuchtbuchstelle beizufügen. Bei im Ausland stehenden Rüden sind zusätzlich eine Kopie der Röntgenauswertung (HD) und der Zuchtschauergebnisse an die Zuchtbuchstelle mit zu senden.

1.10.4. Das Original des Deckscheines sowie eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden ist nach erfolgtem Deckakt dem Hündinnenbesitzer zu überlassen.

1.10.5. Rüden, die im Eigentum oder im Mietverhältnis von Personen mit ordentlichem Wohnsitz in der BRD stehen, dürfen erst dann zu Zucht eingesetzt werden, wenn sie in das Zuchtbuch oder das Register eines VDH-Vereines, der die Rasse Kuvasz betreut, eingetragen sind und die Zuchtzulassung eines VDH-Rassehundezuchtvereines für die Rasse besitzen.

1.10.6. Das Leerbleiben einer Hündin ist der Zuchtbuchstelle durch Übersendung der Wurfmeldung spätestens 8 Tage nach dem errechneten Geburtstermin mitzuteilen.

1.10.7. Künstliche Besamung bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtkommission. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem vorgesehenen Besamungstermin beim Hauptzuchtwart schriftlich einzureichen. Die gilt auch bei der vorgesehenen Verwendung von Tiefgefriersperma. Einer künstlichen Besamung kann nur zugestimmt werden, wenn der Deckrüde bereits mindestens einmal auf natürlichem Wege gedeckt hat. Hündinnen müssen bereits einmal auf natürlichem Wege gedeckt worden sein und komplikationslos einen Wurf aufgezogen haben. Die Samengewinnung und die künstliche Besamung darf nur an Universitätskliniken vorgenommen werden. Die korrekt ausgefüllte Deckbescheinigung ist auch vom durchführenden Tierarzt zu unterzeichnen.

1.10.8. Hündinnen dürfen während einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

1.10.9. Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes oder eines Wurfes bekannt, muss der Züchter/Eigentümer des Hundes auf Anforderung der Zuchtkommission den Abstammungsnachweis mittels DNA-Test erbringen.

1.11. Wurfkontrolle und Wurfabnahme

1.11.1. Innerhalb einer Woche nach Geburt der Welpen ist der Wurfmeldeschein incl. der Durchschriften an den Verteiler der KVD zu schicken.

1.11.2. Die Wurfabnahme durch den Zuchtwart erfolgt frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche.

1.11.3. Der Züchter setzt sich rechtzeitig vor der geplanten Wurfabnahme mit dem zuständigen Zuchtwart in Verbindung um einen Termin zu vereinbaren. Der

- Hauptzuchtwart ist vom Zuchtwart rechtzeitig über den Termin zu informieren.
- 1.11.4. Sollte der zuständige Zuchtwart nicht erreichbar sein, muss sich der Züchter an den Hauptzuchtwart wenden. Ist kein Zuchtwart im Umkreis von 250 km zu erreichen, so kann die Wurfabnahme nur in begründeten Ausnahmefällen von einem Zuchtwart eines anderen VDH-Rassehundezuchtvereins durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Hauptzuchtwart in Absprache mit den Vereinszuchtwarten der zuständigen und angrenzenden Landesgruppen.
 - 1.11.5. Würfe die bei einem Zuchtwart der KVD fallen, müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Dies gilt auch für Würfe von Familienangehörigen oder in einem Haushalt lebenden Personen.
 - 1.11.6. Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme mindestens 3x entwurmt worden sein, sowie gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis und Leptospirose geimpft worden sein und durch einen Tierarzt mit einem Mikrochip/Transponder nach ISO gekennzeichnet sein. Der Zuchtwart kontrolliert bei der Wurfabnahme diese Kennzeichnung und protokolliert dies im Wurfabnahmeschein. Die mit dem Mikrochip/Transponder gelieferten Aufkleber werden, wie folgt verwendet:
 - 1.11.6.1. dauerhaftes Anbringen im Impfpass/EU-Heimtierausweis des Hundes durch den Tierarzt
 - 1.11.6.2. dauerhaftes Anbringen im Original-Wurfabnahmeschein durch den Zuchtwart
 - 1.11.6.3. dauerhaftes Anbringen in den Durchschriften (Hauptzuchtwart/Züchter) des Wurfabnahmescheines, falls genügend Mikrochip/Transponder Aufkleber vorliegen.
 - 1.11.7. Der Zuchtwart überprüft und begutachtet bei der Wurfabnahme die Welpen (u. a. auf das Vorhandensein von in diesem Alter erkennbaren Fehlern) und die Mutterhündin und protokolliert dies im Wurfabnahmeschein. Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme auch zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen zur Zucht in der Zuchtstätte weiterhin gegeben sind. Er erhält die Originale incl. der Durchschriften der Wurfabnahmescheine zur Übersendung an den Verteiler. Dem Züchter wird eine Kopie der Wurfabnahmescheine überlassen.
 - 1.11.8. Sollten sichtbare Fehler bei den Welpen vorhanden sein, ist der Zuchtwart berechtigt, eine Nachzuchtkontrolle anzuordnen. Wird bei der Wurfabnahme eines Rüden festgestellt, dass ein oder beide Hoden nicht eindeutig fühlbar im Hodensack liegen, wird dies im Wurfabnahmeschein, sowie im Formular "Bescheinigung über den Hodenabstieg" vermerkt. Die Zuchtbuchstelle hält die betreffende Ahnentafel/Registrierbescheinigung ohne Eintragung dieses Vermerks bis zur 16. Lebenswoche zurück. Steigen die Hoden während dieses Zeitraumes auf natürlichen Weg (ohne OP/hormonelle Behandlung) fühlbar in den Hodensack ab, muss dies auf dem o. g. Formular durch einen Tierarzt bestätigt werden. Dieses Formular ist bei der Zuchtbuchstelle einzureichen. Bei fehlender Einreichung dieses Formulars wird auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung des betroffenen Rüden die Eintragung "Zuchtverbot wegen Hodenfehler" vorgenommen. Sollten Erkrankungen innerhalb eines Wurfes nach der Wurfabnahme auftreten, kann die Zuchtkommission eine Nachzuchtkontrolle anordnen.
 - 1.11.9. Bei Welpen aus einem Registerwurf müssen 50% der Welpen dieses Wurfes einer Nachzuchtkontrolle im Alter von 12 Monaten vorgestellt werden. Der Zuchtwart vermerkt die zur Nachzuchtkontrolle vorgemerkten Welpen auf dem Wurfabnahmeschein.
 - 1.11.10. Zum Zwecke der Wurfeintragung durch die Zuchtbuchstelle übergibt der Eigentümer bei der endgültigen Wurfabnahme die Originalahnentafel der Mutterhündin sowie die Kopie der Ahnentafel des Deckrüden dem Zuchtwart.
 - 1.11.11. Die Welpen dürfen nicht vor erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden. Zum

Zeitpunkt der Wurfabnahme muss jeder Welpen ein Mindestgewicht von 7kg aufweisen. Der Züchter ist verpflichtet, vor der Wurfabnahme auf eigene Kosten bei seinen Welpen Blutproben zwecks notwendiger DNA-Analyse (Einlagerung Blutdatenbank) abnehmen zu lassen.

- 1.11.12. Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zuchtstättenbuch zu führen oder sämtliche zuchtrelevanten Unterlagen chronologisch geordnet so abzuheften, dass eine Kontrolle durch den Zuchtwart möglich ist.
- 1.11.13. Der Züchter ist verpflichtet die Namen und Anschriften der Welpenkäufer schriftlich der Zuchtbuchstelle zu übermitteln, da die ausgestellten Ahnentafeln Eigentum der KVD (des ausstellenden Rassehundezuchtvereins) sind. Diese Angaben dürfen nicht zum Zwecke der Werbung missbraucht werden. Sie unterliegen dem Datenschutz. Der Züchter ist verpflichtet, dem Käufer Impfpass, Ahnentafel/Registrierbescheinigung, eine Kopie des Wurfabnahmescheines und gegebenenfalls eine Auslandsanerkennung kostenfrei zu übergeben. Ebenso ist der Züchter verpflichtet, den Welpenkäufer darauf aufmerksam zu machen, falls der Welpen vom Zuchtwart bei der Wurfabnahme zur Nachzuchtkontrolle vorgemerkt worden ist.
- 1.11.14. Der Verkauf von Welpen an Personen die kommerziellen Hundehandel betreiben ist untersagt.
- 1.11.15. Werden der KVD Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass in einer Zuchtstätte entgegen den Vorgaben der KVD, des VDH und/oder des Gesetzgebers Hunde gehalten und/oder gezüchtet werden, so kann vom Hauptzuchtwart unter Einbeziehung der Zuchtkommission eine Kontrolle der Zuchtstätte angeordnet werden.
- 1.11.16. In diesem Fall beauftragt der Hauptzuchtwart einen Zuchtwart seiner Wahl mit der Kontrolle. Dieser beauftragte Zuchtwart hat eine weitere Person bei der Zuchtstättenkontrolle hinzuzuziehen. Den Kontrolleuren der Zuchtstätte müssen
 - 1.11.16.1. der Gesamtbestand an Hunden aller Rassen gezeigt und
 - 1.11.16.2. sämtliche Räume in denen Hunde gehalten werden sowie
 - 1.11.16.3. alle die Zucht betreffenden Unterlagen zugänglich gemacht werden.
- 1.11.17. Der prcd-PRA-DNA-Speichelproben-Test darf nur bei Welpen als "Vor-Test" durchgeführt werden. Für einen späteren Einsatz als Zuchttier wird er nicht anerkannt.

1.12. Ruf- und Zuchtstätten-Name

- 1.12.1. Alle Welpen müssen einen Rufnamen erhalten, der innerhalb eines Wurfs mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen muss. Ein Rufname darf innerhalb einer Zuchtstätte nur einmal verwendet werden. Alle Welpennamen des ersten Wurfs in einer Zuchtstätte müssen mit "A" beginnen. Für folgende Würfe ist jeweils der folgende Buchstabe des Alphabets zu verwenden.
- 1.12.2. Der Zuchtstätten-Name hat die Bedeutung eines Familiennamens des Hundes. Er ist dann anerkannt, wenn er für den Züchter, dessen Ehepartner und/oder Lebenspartner national oder international von der F.C.I. geschützt ist. Hierbei müssen alle Partner Mitglied im selben, für diese Rasse zuständigen VDH-Rassehundezuchtverein sein. Für jede Person/Lebensgemeinschaft kann nur ein Zuchtstätten-Name für alle von ihm/ihnen gezüchteten Rassen geschützt werden. Die Mitgliedschaft einer Person in mehreren Zuchtstätten ist unzulässig. Kündigt ein Mitglied/Ehepartner/Lebenspartner/Partner der Zwingergemeinschaft die Mitgliedschaft im zuständigen VDH-Rassehundezuchtvereins für die eingetragene Rasse der Zuchtstätte, so muss eine Änderung der Zuchtstätten-/Zuchtgemeinschaft beim zuständigen Rassehundezuchtverein, bzw. der F.C.I eingetragen werden.

Gleiches gilt für Änderungen des Wohnortes.

- 1.12.3. Der Zuchtstätten-Name ist an die Person(en) der/des Züchters gebunden und nicht übertragbar. Im Todesfall des Züchters können Verwandte 1. und 2. Grades sowie Ehegatten oder der/die Lebenspartnerin der/des Verstorbenen die Fortführung des Zuchtstätten-Namens bei der Zuchtbuchstelle beantragen, sofern die Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehundezuchtverein gegeben ist. Zuchtstätten-Namen können vererbt oder zu Lebzeiten durch notariellen Vertrag an Dritte übertragen werden. Der Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zuchtstätten-Namens verzichten, danach kann ein anderer Zuchtstätten-Name für den abtretenden Züchter nicht mehr geschützt werden.
- 1.12.4. Zur Wahrung der Vereinsinteressen hat der geschäftsführende Vorstand das Einspruchsrecht gegen die Anerkennung von Zuchtstätten-Namen.

1.13. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen

- 1.13.1. Die Ahnentafel gilt als Nachweis der Reinrassigkeit des Hundes. Sie weist die direkte Abstammung, mindestens drei Reihen von Ahnen, deren Reinrassigkeit bestätigt ist, nach.
- 1.13.2. Die Ahnentafel/Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen fälscht, ändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt. Nur die Zuchtbuchstelle darf Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen ausstellen. Die Selbstanfertigung von Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen ist verboten und zieht grundsätzlich eine lebenslange Zuchtsperre nach sich. Die Ahnentafel/Registrierbescheinigung hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Stempel der Zuchtbuchstelle versehen, vom Zuchtbuchführer beglaubigt und vom Züchter unterschrieben ist.
- 1.13.3. Die Zuchtzulassung ist grundsätzlich auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung einzutragen. Bei Hündinnen sind darüber hinaus die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen.
- 1.13.4. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel/Registrierbescheinigung hat: a) der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums b) der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete; für diesen Zeitraum geht sein Besitzrecht dem des Eigentümers vor. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel/Registrierbescheinigung nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel/Registrierbescheinigung einziehen.
- 1.13.5. Bei importierten Hunden mit von der F.C.I. anerkannten Ahnentafeln oder bei Hunden eines dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehundezuchtvereins kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Die Ahnentafeln sind in der ausgestellten Form zu übernehmen und dürfen nicht eingezogen werden.
- 1.13.6. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel/Registrierbescheinigung dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung in der vorgesehenen Spalte durch den abgebenden Eigentümer vermerkt und mit seiner Unterschrift bestätigt werden.
- 1.13.7. Ahnentafeln der KVD für Hunde von Eigentümern im Ausland sind dort nur mit einer Auslandsanerkennung des VDH gültig. Beim Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer über die Zuchtbuchstelle der KVD oder direkt beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Die Anträge können unter Befügung der Original-Ahnentafel formlos gestellt werden.
- 1.13.8. In Verlust geratene Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen können von der Zuchtbuchstelle für ungültig erklärt werden. Dies ist in den Bekanntmachungen der Zuchtbuchstelle im offiziellen Vereinsorgan mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Erscheinen der Zeitung zu veröffentlichen. Erfolgt kein Einspruch, so kann die

Zuchtbuchstelle auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes eine Zweitschrift für die ungültig erklärte Urschrift ausstellen.

1.14. Zuchtbuch

- 1.14.1. Das Zuchtbuch des Vereins enthält die Wurfeintragungen und die Einzeleintragungen sowie als Anhang das Register, die Liste der geschützten Zuchtstätten-Namen, das Deckrüdenverzeichnis und die vom VDH oder der F.C.I. anerkannten erworbenen Titel der eingetragenen Hunde, zudem die Veröffentlichungen der Zuchtbuchstelle über alle zuchtrelevanten Daten sowie gesundheitsrelevanter erblicher Defekte der geprüften Zuchttiere und freiwillige Untersuchungen, z.B. ED-Untersuchungen durch ein Mitglied des Hohenheimer Kreises.
- 1.14.2. Zur Eintragung kommen:
 - 1.14.2.1. bei Wurfeintragung: alle Würfe, die im Bereich der KVD fallen. Die Eintragung enthält den Zuchtstätten-Namen, Name und Wohnort des Züchters, Deck- und Wurfstag, Wurfstärke, Besonderheiten des Wurfes, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Rufname, Geschlecht, wobei zuerst die Rüden und dann die Hündinnen aufzuführen sind. Ebenso kommen Besonderheiten der Welpen, Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen zur Zeit der Wurfabnahme zur Eintragung sowie deren Eltern und Großeltern mit Zuchtbuchnummer und gesundheitlichen Daten
 - 1.14.2.2. bei Einzeleintragungen: importierte Hunde oder Hunde aus anderen VDH-Rassehundezuchtvereinen müssen der KVD gemeldet werden wenn mit ihnen in der KVD gezüchtet werden soll - sie werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie eine von der F.C.I. oder vom VDH anerkannte Ahnentafel haben und nicht registriert werden müssen.
- 1.14.3. Eintragungsfähig ist jeder rein gezüchtete Hund mit Abstammungsnachweis VDH oder F.C.I. sofern er nach den Zuchtbestimmungen eintragungsfähig ist und keine Zuchtsperre gegen ihn vorliegt. Nachkommen von Hunden die im Zuständigkeitsbereich der VDH-Rassehundezuchtvereine einer Zuchtsperre unterliegen und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, werden nur mit dem Vermerk "Zuchtsperre" in das Zuchtbuch aufgenommen. Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer in Verbindung mit der Zuchtkommission herausgegeben. Es muss jedes Jahr herausgegeben werden. Die Züchter müssen jeweils ein Pflichtexemplar gegen Gebühr abnehmen.

1.15. Register

- 1.15.1. In das Register können alle Hunde eingetragen werden, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachprüfbar ist, deren Erscheinungsbild und Verhalten jedoch den festgelegten Merkmalen der Rasse entspricht sowie Hunde, die mit Papieren von Fremdverbänden (Nicht- VDH-/F.C.I. Verbände) ausgestattet sind. Die vermutliche Reinrassigkeit muss von einem Zuchtrichter des VDH, der für die Rasse in die VDH-Richterliste eingetragen ist, bescheinigt werden.
- 1.15.2. In allen Zweifelsfällen, ob eine Zuchtbucheintragung oder Registrierung zu erfolgen hat, entscheidet die Zuchtkommission.
- 1.15.3. Registriert werden dürfen nur solche Hunde, die am Tag der Registrierung das Zuchtalter erreicht haben, lesbar tätowiert sind oder einen Mikrochip implantiert haben. Die Zuchtbuchstelle hat dabei sicherzustellen, dass die vorgestellten Hunde nicht bereits zuvor im Zuständigkeitsbereich des VDH zur Registrierung vorgestellt worden sind.

- 1.15.4. Wurde die Registrierung verweigert, muss die Zuchtbuchstelle dies unverzüglich den anderen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereinen mitteilen.
- 1.15.5. Die Zucht mit registrierten Hunden ist möglich, sie unterliegen den Bestimmungen der Zuchtordnung. Registrierte Hunde dürfen ausschließlich nur mit Hunden verpaart werden, die im Zuchtbuch der KVD und in den Zuchtbüchern des dieselbe Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereins eingetragen sind. Die Nachkommen können erst in der vierten Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
- 1.15.6. Für den Fall, dass der Hund aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der Rasse Kuvasz als wahrscheinlich zugehörig eingestuft wird, kann die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Hinweis "Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht, sie dient nur zu Ausstellungszwecken" erfolgen. Die Anmeldung zur Registrierung ist schriftlich an den Hauptzuchtwart zu richten.

1.16. Zuchtverstöße/Zuchtsperre/Zuchtstättensperre/Zuchtbuchsperr/Befristungen

- 1.16.1. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung der KVD (bei Geldbußen über 100,00 Euro) wird der Vermerk: "Entgegen der Zuchtordnung der KVD gezüchtet" im Zuchtbuch, in den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen der Eltern und der Welpen eingetragen.
- 1.16.2. Die Verhängung einer Zuchtsperre gegen einen Hund beinhaltet das Verbot, den Hund zur Zucht einzusetzen.
- 1.16.3. Die Verhängung einer Zuchtstättensperre bedeutet, dass in dieser Zuchtstätte keine Hündin mit VDH/FCI-Papieren belegt werden darf. Werden in dieser Zuchtstätte Welpen geboren, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Hündin vor oder nach Verhängen der Sperre belegt worden ist. Wurde die Hündin nach Verhängung der Sperre belegt, so handelt es sich um einen Zuchtverstoß.
- 1.16.4. Die Verhängung einer Zuchtbuchsperr bedeutet, dass keine Eintragungen im Zuchtbuch vorgenommen werden.
- 1.16.5. Die Anordnungen gemäß (1/2/3) können befristet oder unbefristet ergehen.
- 1.16.6. Weiteres regelt der Strafgebührenkatalog der KVD.

1.17. Schlussbestimmungen

- 1.17.1. Jedem Neumitglied der KVD werden die jeweils aktuelle Zuchtordnung sowie der ergänzende Anhang zur Zuchtordnung ausgehändigt.
- 1.17.2. Jedes KVD-Mitglied, insbesondere jeder Züchter und Deckrüdeneigentümer/Besitzer, ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung selbstständig zu informieren. Mit Veröffentlichung sämtlicher Änderungen im offiziellen Vereinsorgan wird deren Kenntnis vorausgesetzt.
- 1.17.3. Die relevanten Zuchtdaten werden im Zuchtbuch, in der Vereinszeitung und auf der KVD Homepage veröffentlicht.
- 1.17.4. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

2. Kör-Ordnung

2.1. Prüftermine

Die Termine und Örtlichkeiten für die Körung (Zuchtzulassungsprüfung) werden von der Zuchtkommission festgelegt. Des Weiteren bestimmt die Zuchtkommission einen für die Rasse in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter sowie zwei Zuchtwarte der KVD für die jeweilige Körveranstaltung.

Die Körung muss mindestens 1x jährlich als alleinige Veranstaltung oder anlässlich Veranstaltungen oder Ausstellungen der KVD stattfinden.

Die Termine sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist bekannt zu geben.

2.2. Anmeldung zur Körung

Zur Körung können nur Kuvaszok angemeldet werden, die eine vom VDH oder der F.C.I. anerkannte Ahnentafel/Registrierbescheinigung besitzen. Des Weiteren müssen die Voraussetzungen nach Ziffer III.4.1.

Zuchtzulassung/Durchführungsbestimmungen der Zuchtordnung gegeben sein. Die Anmeldung zur Körung ist schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Körtermin, an den Hauptzuchtwart zu senden.

Eine Kopie der Ahnentafel/Registrierbescheinigung, des DOK-Befundbogens, (Kopie des DNA-prcd-PRA Testergebnisses, der Nachweis der Bluteinlagerung bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover sofern nicht in der Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen), ist der Anmeldung beizufügen.

2.3. Körkommission

Die Körkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Körung verantwortlich. Sie besteht aus einem für die Rasse Kuvasz in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter und zwei Zuchtwarten der KVD.

Die Körkommission entscheidet unabhängig. Alle Mitglieder der Kommission sind mit ihrer Stimme gleichberechtigt. Die Entscheidung muss einheitlich getroffen werden. Der Körbogen muss von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben werden um gültig zu sein. Zuchtrichter- und Zuchtwartanwärter dürfen aktiv an der Körung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2.4. Durchführung

2.4.1. Am Tag der Körung müssen für den Hund folgende Unterlagen im Original vorliegen:

2.4.1.1. Ahnentafel/Registrierbescheinigung

2.4.1.2. Impfpass/EU-Heimtierausweis mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung

2.4.2. Die Zahlung der Körgebühr muss vorab per Verrechnungsscheck oder Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto der KVD bei der Landbank Horlofftal e.G. erfolgen.

2.4.3. Die Körkommission ist verpflichtet die Identität des Hundes anhand der Mikrochip/Transponder-Nummer zu überprüfen. Im Falle eines erst kürzlich importierten Hundes aus nicht EU-Ländern muss die Tätowierungs-Nummer eindeutig lesbar sein.

2.4.4. Der Hund wird gemäß des jeweils gültigen Körbogens der KVD beurteilt und der Verhaltenstest wird durchgeführt. Sollte der Hund bereits vor der Körung einen Verhaltenstest absolviert und bestanden haben, so ist dieser anzuerkennen sofern die Bescheinigung im Original vorliegt.

2.4.5. Bei gesundheitlichen nicht einzuordnenden Erscheinungen des Hundes wird die

Beurteilung zwar durchgeführt, die Körkommission kann jedoch vorbehaltlich der Zuerkennung der Zuchtzulassung eine Untersuchung an einer Vet. Med. Uni-Klinik anordnen. Der Körbogen wird in diesem Fall bis zum Vorliegen eines unbedenklichen Gutachtens einbehalten. Die Zuchtzulassung kann erst danach erfolgen.

- 2.4.6. Hunde die zum Zeitpunkt der Körung im Eigentum oder Besitz eines Mitgliedes der Körkommission stehen (gleiches gilt für in Hausgemeinschaft lebende Personen) oder zum Zweck der Zucht gemietet wurden, dürfen nicht unter Mitwirkung dieses Mitgliedes angekört werden.
- 2.4.7. Bereits gedeckte bzw. tragende Hündinnen dürfen nicht erstmals angekört werden.
- 2.4.8. Läufige Hündinnen können angekört werden, sofern die Körung nicht auf einem Ausstellungsgelände des VDH stattfindet. Die Körung kann im Anschluss an die der anderen Hunde durchgeführt werden.
- 2.4.9. Sollte ein Hund auf Grund seiner Tagesform die Zuchtzulassung nicht erhalten, bzw. "bedingt zur Zucht zugelassen" werden, so ist eine erneute Körung jeweils nach Ablauf von sechs Monaten uneingeschränkt möglich.

2.5. Einsprüche

- 2.5.1. Das Körurteil ist unanfechtbar.
- 2.5.2. Bestehen Einsprüche gegen den organisatorischen Teil der Körung so sind diese innerhalb von 7 Werktagen schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand und beim Hauptzuchtwart einzureichen. Verspätet eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.
- 2.5.3. Die Einsprüche werden von der Zuchtkommission überprüft. Der geschäftsführende Vorstand wird von dem Ergebnis unterrichtet und entscheidet nach Anhörung der Zuchtkommission endgültig.

2.6. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

3. Zuchtrichter-Ordnung

Allgemeiner Teil

3.1. Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter sowie Formwertrichter.

Spezial-Ausstellungen sind über den VDH termingeschützte Rassehund-Ausstellungen.

3.2. Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft in der Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. untrennbar verknüpft.

3.3. Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und der KVD.

3.3.1. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit die KVD, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

3.3.2. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in der KVD untrennbar verknüpft.

3.4. Zulassung als Zuchtrichter

Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen.

3.4.1. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf "Open Shows" im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

Gruppenrichter, die bereits für drei FCI-Gruppen zugelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Ernennung für die dritte FCI-Gruppe zusätzlich die Berechtigung, im In- und Ausland kynologische Wettbewerbe zu richten, wie: Bestes Paar, Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen, Veteranen, Best Junior in Show (BJIS), Best Veteran in Show, Best in Show (BIS) und Champion of Champions.

3.5. Generelle Pflichten des Zuchtrichters

3.5.1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist).

3.5.2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.

3.5.3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.

- 3.5.4. Zu Anfragen des VDH und der KVD im Zusammenhang mit der Zuchtrichterfähigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
- 3.5.5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen der KVD teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
- 3.5.6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälte gilt Entsprechendes.
- 3.5.7. Die KVD hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan "Unser Rassehund" erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

Zuchtrichter-Ordnung, VDH Richterliste und VDH-Richterausweis

3.6. Allgemeines zur VDH-Richterliste

- 3.6.1. Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern sowie eine Liste mit Formwertrichtern
- 3.6.2. Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan "Unser Rassehund" bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

3.7. Eintragung in die VDH-Richterliste

- 3.7.1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
- 3.7.2. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der Spezial-Zuchrichter der KVD.
- 3.7.3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituelle) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnrort i.S.d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
- 3.7.4. Für die Übernahme von Allgemein- und Gruppenrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI-anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim VDH. Gleiches gilt für Spezial-Zuchrichter, sofern die KVD keine Anträge auf Aufnahme in die VDH-Richterliste stellt.

3.8. Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

- 3.8.1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
- 3.8.2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
- 3.8.3. Der VDH-Richterausweis wird vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
- 3.8.4. Ein im Verbandsorgan "Unser Rassehund" für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
- 3.8.5. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig

von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

3.9. Eigentum, Rückgabe, Verlust

- 3.9.1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
- 3.9.2. Zuchtrichter können ihre Zuchrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Tätigkeit als Zuchtrichter

3.10. Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

3.11. Voraussetzungen

- 3.11.1. Die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
- 3.11.2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausübung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.

3.12. Tätigkeit im Ausland

- 3.12.1. Für eine Zuchrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein: Eine erstmalige Zuchrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag der KVD an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.
- 3.12.2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.
- 3.12.3. Jede Zuchrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH. Dies gilt nicht für Gruppen- und Allgemeinrichter.

3.13. Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

- 3.13.1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchrichtertätigkeit keinen Hund vorführen.

Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

- 3.13.2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
- 3.13.3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

3.14. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

- 3.14.1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- 3.14.2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden kann.
- 3.14.3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
- 3.14.4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
- 3.14.5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- 3.14.6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
- 3.14.7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
- 3.14.8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15-17 der VDH Ausstellungs-Ordnung.
- 3.14.9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

3.15. Spesen

- 3.15.1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
- 3.15.2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung der KVD. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

3.16. Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

3.16.1. Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter beim Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

3.17. Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter

3.17.1. Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.

3.17.2. Gruppenrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für die Hunde derjenigen FCI-Gruppe(n), für die sie zugelassen sind.

3.17.3. Allgemeinrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde aller Rassen der FCI-Gruppen 1 bis 10.

3.18. Formwertrichter

Formwertrichter dürfen ausschließlich auf termingeschützten Zuchtschauen und Zuchtzulassungsprüfungen der KVD Formwertnoten vergeben.

3.18.1. Für den vom VDH-Mitgliedsverein ausgebildeten und ernannten Formwertrichter gelten die Nummern 3.10 bis 3.17 dieser Ordnung entsprechend.

3.19. Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung

3.19.1. VDH-Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA)

3.19.1.1. Der VDH-ZRA besteht aus mindestens drei erfahrenen Lehrrichtern; diese werden vom für das Richterwesen zuständigen Vorstandsmitglied vorgeschlagen und durch den VDH-Vorstand berufen.

3.19.1.2. Vorsitzender der VDH-ZRA ist das zuständige Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied kann den Vorsitz mit Zustimmung des Vorstandes auf einen Zuchtrichterobmann übertragen.

3.20. Zuständigkeit, Befugnisse

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim VDH durch das zuständige Vorstandsmitglied bzw. evtl. durch einen durch das Vorstandsmitglied beauftragten "Obmann" bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des VDH nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Das zuständige Vorstandsmitglied bzw. der beauftragte "Obmann" wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den ZRA unterstützt. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des ZRA ergeben sich aus dieser Ordnung.

Das zuständige Vorstandsmitglied schlägt dem VDH-Vorstand nach Beratung im VDH-ZRA das jeweilige Grundschemata zur Prüfung der Bewerber und Anwärter für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters vor. Die Grundschemata sind vom Vorstand zu beschließen. Weitere Aufgaben des VDH-ZRA legt der VDH-Vorstand fest.

3.21. Zuchtrichtertagung

Die KVD sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine

Zuchtrichtertagung durchführen. Der VDH veranstaltet ebenfalls einmal pro Jahr eine entsprechende Tagung insbesondere für Zuchtrichter-Anwärter.

3.22. Ahndung von Verstößen

3.22.1. Allgemeines

- 3.22.1.1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.
- 3.22.1.2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Die KVD hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenden Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- 3.22.1.3. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Verfehlungen der Spezial-Zuchtrichter werden von der KVD an den VDH gemeldet.

3.23. Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Sinne dieser Ordnung der Spezial-Zuchtrichter und Formwertrichter erfolgt grundsätzlich durch den VDH;

- 3.23.1. Gruppen- und Allgemeinrichtern sowie Spezial-Zuchtrichtern sogenannter unbetreuter Rassen dem VDH-Vorstand.
- 3.22.2. Spezial-Zuchtrichtern, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand. Das Recht des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an der Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
- 3.22.3. Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

3.24. Voruntersuchung

Ermittlungen werden auf Antrag der KVD durch den VDH eingeleitet. Die Voruntersuchung führt der VDH-ZRA durch. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Ausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den VDH-Vorstand weiter.

3.25. Entscheidung

- 3.25.1. Der VDH-Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 - 3.25.1. Einstellung
 - 3.25.2. Verweis
 - 3.25.3. Befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 - 3.25.4. Befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 - 3.25.5. Löschung von der VDH-Richterliste.
- 3.25.5.1. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
- 3.25.5.2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht der KVD kann der Spezial-Zuchtrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall der Nr.1.23 Ziff. 2 mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
- 3.25.5.3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

3.26. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht anrufen. Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

3.27. Löschung/befristete Sperre (Streichung)

- 3.27.1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
- 3.27.2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt beim;
- 3.27.3. Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft in der KVD, die ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft.
- 3.27.4. Gruppenrichter und Allgemeinrichter, wenn er keinem VDH-Mitgliedsverein mehr angehört. Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft in dem seine Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein und ist oder wird Mitglied in der KVD, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezial-Zuchtrichter übernommen, können dem Zuchtrichter auf Antrag die "nicht betreuten Rassen" belassen werden. Antragsberechtigt ist der Zuchtrichter. Über den Antrag entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung der Beteiligten (u.a. der die Streichung betreibende VDH-Mitgliedsverein). Der Antrag ist in der Regel abzulehnen, wenn der Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein verloren hat; dem Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen der KVD, des VDH und/oder gegen das Tierschutzgesetz nachgewiesen werden können.
- 3.27.5. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. 1.7 Ziff. 3 oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des sie ernennenden VDH-Mitgliedsvereins. Eine Haftung der KVD ist ausgeschlossen.
- 3.27.6. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund Vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
- 3.27.7. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
- 3.27.8. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
- 3.27.9. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der KVD-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
- 3.27.10. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

3.28. Berichtigung/Wiedereintragung

- 3.28.1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus Nummer 3.27.2 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbständiges Antragsrecht haben. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Die KVD ist in diesem Fall anzuhören.
- 3.28.2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziff. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
- 3.28.3. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des 3.28.1, 3.28.2 und 3.28.3. dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des 3.28.1 bedarf der Antrag der Zustimmung der KVD, die die Löschung/Streichung betrieben hat.
- 3.28.4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, dass insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchrichters während seiner früheren Zuchrichtertätigkeit zu berücksichtigen ist.
- 3.28.5. Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
- 3.28.6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchrichters diesem und/oder der antragstellenden KVD als VDH-Mitgliedsverein und in Angelegenheiten von Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern dem betroffenen Zuchrichter die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

3.29. Gültigkeit und Inkrafttreten

- 3.29.1. Die KVD ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchrichter-Ordnung verpflichtet.

3.30. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

4. Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

4.1. Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung stellt für den Verein eine Rahmenordnung dar; zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten ist das zuständige VDH- Vorstandsmitglied.

4.2. Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

4.3. Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen von der KVD oder dem VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag der KVD zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA. Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Zuchtrichterobleute in der KVD sollten Lehrrichter sein und u.a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Vereins zu sein und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichteranwärters zu begleiten und zu koordinieren. Ein Zuchtrichterausschuss sollte in der KVD zur Behandlung von Richterangelegenheiten installiert werden. Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung bleibt dem Verein überlassen.

4.4. Zuständigkeiten der KVD und des VDH

4.4.1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt der KVD.

4.4.2. Bei Bewerbern, wenn der Verein keine eigene oder gewählte Prüfungskommission hat, besteht ebenfalls die Zuständigkeit des VDH.

4.4.3. Bei der Ausbildung von Gruppen- und Allgemeinrichtern obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen das zuständige VDH-Vorstandsmitglied - nach Beratung im VDH-Zuchtrichter-Ausschuss -, gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig.

4.4.4. Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen,

sind diese von der KVD gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen.

- 4.4.5. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich die KVD und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von der Prüfungskommission abgenommen werden.

4.5. Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben. Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

4.6. Prüfungskommissionen

- 4.6.1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich die KVD und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt).

- 4.6.2. Die KVD hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus mindestens drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als drei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.

- 4.6.3. Ist die KVD aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann eine Kommission von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammengestellt werden. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezialzuchtrichter für die Rasse Kuvasz sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist von der KVD der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

- 4.6.4. VDH-Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüfungsrichtern zusammen, von denen mindestens einer Allgemeinrichter sein muss. Die Kommissionen werden vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied gebildet. VDH-Prüfungskommissionen sind zuständig für die Abnahme von Prüfungen der Gruppenrichteranwärter, der Spezial-Zuchtrichteranwärter von nicht von VDH-Mitgliedsvereinen betreuten Rassen (sog. unbetreute Rassen) und Spezial-Zuchtrichteranwärter, die in der KVD mangels vom VDH zugelassener Prüfungskommission keine Prüfung ablegen können. Soweit VDH-Prüfungskommissionen für die Abnahme von Prüfungen von Spezial-Zuchtrichteranwärtern zuständig sind, setzen sie sich aus mindestens einem Prüfungsrichter und zwei Lehrrichtern zusammen.

4.7. Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- 4.7.1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach 2.8. über den KVD-Zuchtrichterobmann beim zuständigen Gremium der KVD mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der Vereins-Zuchtrichterobmann führt.
- 4.7.2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

- 4.7.3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch die KVD.
- 4.7.4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
- 4.7.5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundscheema vor der zuständigen Prüfungskommission.
- 4.7.6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
- 4.7.7. Die KVD kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legen sie selbst fest.

4.8. Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus sollte er:

- 4.8.1. Seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse Kuvasz gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
- 4.8.2. Mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
- 4.8.3. Mindestens 21 Jahre alt sein;
- 4.8.4. Mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
- 4.8.5. Sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;
- 4.8.6. Mindestens zweimal an Sonderleiterschulungen teilgenommen haben.
- 4.8.7. Die KVD kann von Ziff. 4.8.1 bis 4.8.6 kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
- 4.8.8. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
- 4.8.9. Die Bewerbung muss auch dann über die KVD erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird.
- 4.8.10. Will jemand Spezial-Zuchtrichteranwärter für eine sog. unbetretene Rasse werden, so ist die Bewerbung unmittelbar an den VDH zu richten. Dabei gelten die Voraussetzungen in 2.8.1., mit Ausnahme des letzten Halbsatzes zu 4.). Die KVD kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindesten dreimal tätig waren, für die von ihnen betreute Rasse Kuvasz zu Anwärtern ernennen.
- 4.8.11. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.

4.9. Vorprüfung

- 4.9.1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundscheema vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
- 4.9.2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 4.9.3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht

bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

- 4.9.4. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- 4.9.5. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand der KVD oder vom VDH-Vorstand zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung von der KVD, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweis der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersandt wird.

4.10. Geltung der VDH-Zuchtrichter Ordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

4.11. Ausbildung

- 4.11.1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind zukünftige Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht.
- 4.11.2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehend und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen (spätestens ab der 3. Anwartschaft des ZR-Anwärters).
- 4.11.3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilen haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der Rasse in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind
 - 4.11.3.1. Bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
 - 4.11.3.2. Bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
 - 4.11.3.3. Bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde und
 - 4.11.3.4. Bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hundeals Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen. Ausnahmen regelt die KVD im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.
- 4.11.4. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem zuständigen Vereins-Zuchtrichterobmann und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der VDH-§§ 3, 5, 10, 14, 22-27 Zuchtrichterobmann entsprechend.
- 4.11.5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen Vereins-Zuchtrichterobmann oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils

- unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
- 4.11.6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
 - 4.11.7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
 - 4.11.8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
 - 4.11.9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichterfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
 - 4.11.10. Die Anwartschaften müssen gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigungen als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. VDH-Mitgliedsvereine, die mehr als drei Rassen betreuen, können die Frist auf drei Jahre ausdehnen. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen Vereins-Zuchtrichterobmann oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Vereins-Zuchtrichterobmann oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.
 - 4.11.11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des "Grundkurses für Zuchtrichter- und Zuchtwaranwärter, Zuchtrichter und Zuchtware des VDH" ist Pflicht.
 - 4.11.12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

4.12. Beendigung der Ausbildung

- 4.12.1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch die KVD, die die Streichung bewirkt hat, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig
- 4.12.2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
- 4.12.3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung der Prüfungen abgeschlossen.

4.13. Prüfung

- 4.13.1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
- 4.13.2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
- 4.13.3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 4.13.4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar
- 4.13.5. Frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- 4.13.6. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Kuvasz darf 10% der Mindestzahl der Rasse im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "bestanden" oder "nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vergeben.

4.14. Ernennung/Ablehnung

- 4.14.1. Die KVD ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Der Verein kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
- 4.14.2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch die ausbildende KVD wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
- 4.14.3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
- 4.14.4. Der Vorstand der KVD bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

4.15. Beginn der Tätigkeit

- 4.15.1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-

Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

- 4.15.2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag der KVD an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

4.16. Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung

- 4.16.1. Zur Ausbildung zugelassen werden kann nur ein Spezial-Zuchtrichter nach mindestens vierjähriger intensiver Zuchtrichtertätigkeit im In- und Ausland. Ein Bewerber für eine Ausbildung zum Gruppenrichter sollte für mindestens drei Rassen der betreffenden FCI-Gruppe als Spezial-Zuchtrichter zugelassen sein. Der VDH kann seine Stellungnahme des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereins einholen. Über die Zulassung entscheidet das zuständige VDH-Vorstandsmitglied nach Beratung im VDH-ZRA. Ein Anspruch auf Ernennung zum Gruppenrichteranwärter besteht nicht.
- 4.16.2. Die Ausbildung obliegt dem VDH im Zusammenwirken mit den VDH-Mitgliedsvereinen. Der VDH-Vorstand kann auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds nach Beratung im VDH-ZRA Ausbildungskoordinatoren für die einzelnen FCI-Gruppen ernennen.
- 4.16.3. Die Ausbildungskoordinatoren des VDH für die zehn Rassengruppen der FCI sind im In- und Ausland erfahrene Gruppen- oder Allgemeinrichter des VDH, die die Ausbildung der Gruppenrichter für die jeweiligen FCI-Gruppen betreuen. Sie können auch als Berater für Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungen in ihrer FCI-Gruppe angefragt werden und machen Vorschläge zur Berufung qualifizierten Nachwuchses für die Gruppenrichter-Ausbildung. Sie sollen möglichst regelmäßig als Mitglied der VDH-Prüfungskommissionen in der entsprechenden FCI-Gruppe herangezogen werden. Die Ausbildungskoordinatoren des VDH werden vom Vorstand berufen und berichten direkt an das für Zuchtrichterwesen zuständige Vorstandsmitglied.
- 4.16.4. Der Gruppenrichteranwärter hat die Anwartschaften gemäß den Vorgaben des VDH (Ausbildungsplan) zu erfüllen. Die Anwartschaften sind entsprechend dem Ausbildungsplan vorher abzustimmen und genehmigen zu lassen.
- 4.16.5. Nach Erfüllung der Vorgaben des VDH und einer erfolgreich abgelegten Prüfung ist der Gruppenrichteranwärter auf Vorschlag des VDH-ZRA durch den VDH-Vorstand zum Gruppenrichter zu ernennen. Die Ernennung kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne der Nr. 4.3. zweifeln lassen. Nummer 4.12. gilt entsprechend.
- 4.16.6. Ein Gruppenrichteranwärter kann vom VDH-Vorstand jederzeit abberufen werden, wenn er grob fahrlässig oder schuldhaft gegen die VDH-Zuchtrichter-Ordnung oder die Vorgaben seines Ausbildungsplanes verstößt.
- 4.16.7. Auf Vorschlag des zuständigen VDH-Vorstandsmitglieds nach Beratung im VDH-ZRA kann der VDH-Vorstand einen erstmals ernannten Gruppenrichter nach mindestens zweijähriger Tätigkeit im In- und Ausland zum Anwärter für weitere FCI-Gruppen ernennen. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht.

4.17. Zulassung, Ausbildung, Ernennung

- 4.17.1. Zu Allgemeinrichteranwärtern können nur Gruppenrichter ernannt werden, die für wenigstens 5 der FCI-Rassegruppen) zugelassen sind. Der Anwärter sollte in jedem Fall Gruppenrichter der FCI-Gruppen 1 oder 2 und der FCI-Gruppe 9 sein. Ein Anspruch auf Ernennung zum Allgemeinrichter besteht nicht.
- 4.17.2. Die Ausbildung zum Allgemeinrichter obliegt dem VDH im Zusammenwirken mit den VDH-Mitgliedsvereinen.
- 4.17.3. Die Ernennung zum Allgemeinrichter durch den VDH-Vorstand bedarf, unabhängig von den vorstehenden Vorschriften, frühestens nach zehnjähriger Zuchtrichtertätigkeit erfolgen.

4.18. Formwertrichter

- 4.18.0. Werdegang, Bewerbung usw.
- 4.18.1. Es steht jedem dem Jagdgebrauchshundewesen zugehörigen VDH-Mitgliedsverein frei, Personen zu Formwertrichter auszubilden. Nummer 4.3. gilt entsprechend.
- 4.18.2. Für die Ausbildung von Formwertrichtern ist ausschließlich der VDH-Mitgliedsverein zuständig.
Er legt die Kriterien zu Werdegang, Bewerbung, Ausbildung und Prüfung in eigener Zuständigkeit fest. Er hat zu gewährleisten, dass ein Formwertrichter eine qualifizierte Ausbildung durchläuft und eine praktisch/theoretische Abschlussprüfung ablegt.

4.19. Ernennung/Ablehnung

Für die Ernennung/Ablehnung gilt Nummer 2.14.2. dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass die Eintragung in die VDH- Formwertrichterliste erfolgt.

4.20. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

5. Zuchtwart-Ordnung

5.1. Allgemeines

- 5.1.1 Zweckbestimmung
Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der KVD-Satzung und der KVD-Zuchtordnung geforderte, kontrollierte Zucht des Kuvasz sicherstellen.
- 5.1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen
Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der KVD-Zuchtordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der KVD- Zuchtordnung.
- 5.1.3. Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit
Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Hundezucht, wie sie in der F.C.I. und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktionen nur erfüllen, wenn sie folgende Voraussetzungen für das Amt erbringen:
- 5.1.3.1. Mitgliedschaft in der Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V.
 - 5.1.3.2. Charakterliche Zuverlässigkeit
 - 5.1.3.3. Unabhängigkeit
 - 5.1.3.4. Über großen kynologischen Sachverstand verfügen
 - 5.1.3.5. Umfangreiche Kenntnis der Rasse Kuvasz
 - 5.1.3.6. Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
 - 5.1.3.7. Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpen-Aufzucht

5.2. Begriffsdefinition

- 5.2.1. Hauptzuchtwart/in
Hauptzuchtwart/in im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des Vereins, die für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung der KVD verantwortlich ist und alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar, beaufsichtigt.
- 5.2.2. Zuchtwarte/innen
Zuchtwarte sind die nach der VDH-Zuchtordnung von den Rassehund-Zuchtvereinen zu benennende "qualifizierten Personen" für Wurfabnahmen und Wurfkontrollen.
- 5.2.3. Zuchtwartanwärter/innen
Personen, die zur Ausbildung zum Zuchtwart/in zugelassen ist/sind. Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Hauptzuchtwart beworben hat. Oder die Person, die von der Zuchtkommission geprüft worden, die Voraussetzungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte erfüllt, und vom geschäftsführenden Vorstand der KVD als Zuchtwartanwärter/in ernannt worden ist.

5.3. Wurfbesichtigung

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahme z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Prüfung von Auflagen.

5.4. Wurfabnahme

Die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und

der Mutterhündin, nach der die Welpen abgegeben werden dürfen. Sie beinhaltet die Kontrolle der Mikrochipnummern.

5.5. Zuchtstätten Abnahme / Zuchtstätten Kontrolle

Die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.

Weitere Kontrollen der Zuchtstätten anlässlich eines Ortswechsels soll der Hauptzuchtwart anordnen und an einen qualifizierten Landesgruppenzuchtwart delegieren.

5.6. Zuchtwart-Liste

5.6.1. Der KVD Hauptzuchtwart führt eine KVD-Zuchtwart-Liste.

5.6.2. Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

5.6.3. Kontrollmaßnahmen gegenüber der Zuchtware und der Züchter wie in dieser Ordnung angegeben.

5.6.4. Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des Hauptzuchtwartes tätig. Der Hauptzuchtwart kann diese Kompetenz an einen entsprechenden, gemäß dieser Ordnung qualifizierten Landesgruppen-Zuchtwart delegieren.

5.6.5. Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

Der Hauptzuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Befangenheit gegeben ist, da diese in ihrer Überwachungsfunktion nur dem Verein gegenüber verpflichtet sind.

5.6.6. Abrechnung der Reisekosten und Spesen

Der/die Zuchtwart/in rechnet seine/ihre Reisekosten ausschließlich mit dem Kassierer des Vereins ab.

5.7. Einsatz von VDH benannten Zuchtwarten

Der Hauptzuchtwart kann in begründeten Ausnahmefällen gem. KVD-Zuchtordnung einen Zuchtwart eines anderen VDH-Mitgliedsvereins beauftragen, eine Wurfabnahme/Kontrolle durchzuführen.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenordnung.

5.8. Fortbildung

5.8.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich im Bereich der Kynologie weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neusten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei der betreuten Rasse und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheit vertraut ist.

5.8.2 Zuchtware-Tagung des Vereins

Der Hauptzuchtwart beruft einmal in einem Kalenderjahr eine Zuchtware-Tagung der KVD ein.

Diese Tagung wird vom/von der Hauptzuchtwart/in geleitet. Die Teilnahme an mindestens einer Zuchtware-Tagung innerhalb von zwei Jahren ist für jeden KVD-Zuchtwart Pflicht!

5.8.3 VDH-Zuchtware-Tagungen

Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtware-Tagungen sind besonders geeignet, den

Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb vom KVD-Zuchtwart regelmäßig besucht werden.

5.9. Zuchtwartausbildung und Prüfung

Die Zuchtwartausbildung/Prüfung ist in der Zuchtwartausbildungsordnung der KVD als Anhang zur Zucht-Ordnung geregelt.

5.10. Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwart-Liste

Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der KVD oder des VDH oder der F.C.I. oder wenn Zuchtwarte innerhalb von zwei Jahren keine Zuchtwartetätigkeit durchgeführt haben, kann der geschäftsführende Vorstand der KVD den Zuchtwart von der Zuchtwart-Liste streichen.

Ebenso, wenn der Zuchtwart nicht innerhalb von zwei Jahren an mindestens einer Zuchtwarte-Tagung teilgenommen hat.

Bei erheblichen Zuchtverstößen ist der Zuchtwart vom geschäftsführenden Vorstand von der KVD-Zuchtwart-Liste zu streichen.

5.11. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

6. Gebührenordnung

HD/OCD-Gutachten	für Vereinsmitglieder	kostenlos
ED-Gutachten	für Vereinsmitglieder	kostenlos
HD -Obergutachten	Gebühr für Gutachten zuzgl.	15,00 €
ED-Obergutachten	Gebühr für Gutachten zuzgl.	15,00 €
OCD-Obergutachten	Gebühr für Gutachten zuzgl.	15,00 €
Zwingerschutz	Übernahme Gebühr des VDH zuzgl.	25,00 €
Zwingerschutz	National	65,00 €
Zwingerschutz	International Gebühr des VDH zuzgl.	65,00 €
Zuchterfassung/Körung		30,00 €
Zuchterfassung/Körung	für Nichtmitglieder	60,00 €
Übernahme von Registerhunden		25,00 €
Erstellung einer Registrierbescheinigung		90,00 €
Phänotyp-Beurteilung (Zuchtwertschätzung)		60,00 €
Deckscheingebühr		50,00 €
Wurfabnahme		50,00 €
FCI Ahnentafelübernahme		kostenlos
Ahnentafelgebühr	je einzutragendem Welpen	90,00 €
Ahnentafelgebühr	je einzutragendem Welpen bei Züchterwerbung**	70,00 €
Ahnentafelgebühr/Zweitschrift		45,00 €
Auslandsanerkennung	Gebühr des VDH zuzgl.	10,00 €

** Züchterwerbung bedeutet: Das durch den Züchter geworbene Neumitglied ist bei der Welpenabgabe anzumelden; (bis zum Welpenalter von 6 Monaten erfolgt eine Gutschrift von 20,00 € an den Züchter).

7. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeitrag - Vollmitglied - Kalenderjahr	48,00 €
Bei Eintritt im I. Quartal eines Jahres	48,00 €
II. Quartal	36,00 €
III. Quartal	24,00 €
IV. Quartal	12,00 €
Anmerkung: Zu zahlen sind erstmalig immer	48,00 €

Beispiel: Eintritt 16.5.: Beitrag 48,00 € gilt als entrichtet für die Zeit vom 1.4. (II. Quartal) bis 31.3. des Folgejahres (I. Quartal) - danach dann nur 36,00 € für das restliche Jahr. Dann Umstellung auf Kalenderjahr mit 48,00 € fällig am 31.1. des entsprechenden Jahres.

Mitgliedsbeitrag - Familienmitgliedschaft - Kalenderjahr	60,00 €
Bei Eintritt im I. Quartal eines Jahres	60,00 €
II. Quartal	45,00 €
usw. Abwicklung analog Vollmitglied	

Mitgliedsbeitrag - Anschlussmitglied - Kalenderjahr (keine Berücksichtigung des Eintrittsdatums - immer 12,00 €)	12,00 €
---	---------

Mitgliedsbeitrag - Anschlussmitglied - Kalenderjahr Jugendliche bis incl. 18 Jahre (keine Berücksichtigung des Eintrittsdatums - immer 5,00 €)	5,00 €
--	--------

8. Spesen und Fahrtkosten

8.1. Die Mitglieder folgender Organe der KVD erhalten jeweils bei Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe Kostenerstattungen in der unter 8.2. genannten Höhe:

- 8.1.1. Geschäftsführender Vorstand
- 8.1.2. Erweiterter Vorstand
- 8.1.3. Zuchtkommission
- 8.1.4. Mitglieder, die Ämter in der KVD bekleiden und im Interesse des Vereins an externen Seminaren, Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten jeweils Kostenerstattungen in der 8.2. genannten Höhe.

8.2. Spesensätze:

- 8.2.1. 17,50 € (0,5 Tagegeld von 35,00 € lt. Spesenordnung VDH) als Kostenerstattung für Speisen und Getränke
- 8.2.2. 17,50 € (0,5 Tagegeld von 35,00 € lt. Spesenordnung VDH) als Kostenerstattung für entstandene Fahrtkosten bei Fahrt mit dem eigenen PKW und einer Entfernung zwischen Wohn- und Tagungsort von mehr als 50 km bis unter 200 km. Bei einer Entfernung von mehr als 200 km zwischen Wohn- und Tagungsort erhöht sich die Kostenerstattung für die entstandenen Fahrtkosten auf ein volles Tagegeld in Höhe von 35,00. Erstattung der vorgelegten Fahrkarten (2. Klasse) bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 8.2.3. Die Zuchtwarte sowie der Hauptzuchtwart bzw. die Hauptzuchtwart/in des Vereins erhalten bei Wurfabnahmen sowie sonstigen Fahrten im Zusammenhang mit ihrer Funktion die Erstattung der vorgelegten Fahrkarten der öffentlichen Verkehrsmittel bzw. km-Geld in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer und daneben die oben unter Punkt 8.2.1. aufgeführte Kostenerstattung. Die Zahlung erfolgt nachträglich auf Antrag mittels Überweisung durch den Kassierer auf ein Konto des Begünstigten.

9. Ausstellungs-Ordnung der Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD)

9.1. Veranstalter

Für die Durchführung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ist die KVD zuständig. Über die Zulassung zu Spezial-Rassehunde-Ausstellungen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung unter Einhaltung der §§ 1 bis 40 VDH-Ausstellungs-Ordnung

9.2. Termenschutz

- 9.2.1. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen so rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin unmittelbar an die Termenschutzstelle des VDH gerichtet werden, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift "Unser Rassehund" vor der Veranstaltung möglich ist. Hierzu gibt es entsprechende Mitteilungen der Chefredaktion.
- 9.2.2. Treten Untergliederungen eines Rassehunde-Zuchtvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Ausstellungsbeauftragten enthalten.
- 9.2.3. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Ausstellung erforderlich.
- 9.2.4. Ist für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Ausstellung, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden nur dann Termenschutz erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte Rassehunde-Zuchtverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden Rassehunde-Zuchtvereine einen Ausstellungsleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Veranstaltungen dieser Art müssen von dem zuständigen Landesverband des VDH genehmigt werden. Wenn kein Landesverband vorhanden ist, ist die Zustimmung des VDH erforderlich. Sämtliche Termenschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit dem Sichtvermerk des zuständigen Landesverbandes bei der Termenschutzstelle sein. Bei mehr als drei Vereinen bedarf es der zusätzlichen Genehmigung durch den VDH.
- 9.2.5. Die KVD darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung durchführen.

9.3. Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)
Sehr Gut (SG)
Gut (G)
Genügend (Ggd)
Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngsten Klasse:
vielversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wv)

ohne Bewertung
Zurückgezogen

Nicht erschienen

Mit dieser Beurteilung darf ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben. Als "zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als "nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

9.4. Titel und Titelanwartschaften

9.4.1. Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

9.4.2. Deutscher Champion KVD

Der Titel Deutscher Champion KVD kann nur durch mindestens 4 Anwartschaften unter 3 verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens 12 Monate und ein Tag liegen müssen. Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Champion Klasse auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit Vorzüglich 1 bewertet worden sein muss. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung bestehen nicht. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion KVD“ dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Hund kann den Titel Deutscher Champion KVD nur einmal und nur von einem – die jeweilige Rasse betreuenden Verein – verliehen bekommen. Die Vergabe der Anwartschaften darf nur auf Termin geschützten Rassehund-Ausstellungen vorgenommen werden. Der Antrag auf Verleihung ist an den Leiter des Ausstellungswesens zu richten. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise, die Original-Ahnentafel des Bewerbers sowie der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr in Höhe von 20,00 €, auf das Konto der Vereinskasse unter Angabe des Verwendungszwecks, beizufügen.

9.4.3. Deutscher Jugend Champion KVD

Es müssen 3 Anwartschaften unter mindestens 2 verschiedenen Richtern in der Jugendklasse der KVD erworben sein. Der Antrag auf Verleihung ist an den Leiter des Ausstellungswesens zu richten. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise, die Original-Ahnentafel des Bewerbers, sowie der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr von 20,00 € auf das Konto der Vereinskasse unter Angaben des Verwendungszwecks beizufügen.

9.4.4. Deutscher Veteranen Champion KVD

Es müssen 3 Anwartschaften unter mindestens 2 verschiedenen Richtern in der Veteranenklasse erworben sein. Eine zeitliche Einschränkung gibt es nicht. Der Antrag auf Verleihung ist an den Leiter des Ausstellungswesens zu richten. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise, sowie die Original-Ahnentafel des Bewerbers beizufügen.

9.4.5. Wettbewerb "Beste Hund der Rasse (BOB)"

Der "Beste Hund der Rasse" wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Ehren-, Zwischen-, Champion-, Offenen Klasse sowie dem "Besten Veteranen" bestimmt. Es nehmen die Hunde, die das CACIB erhalten haben, die Sieger der Jugendklasse, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben sowie die erstplatzierten Hunde der Ehrenklasse und der "Beste Veteran" am Wettbewerb teil.

9.4.6. Paarklassen-Wettbewerb

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Gesucht wird das idealtypische Paar. Die Beurteilung der Paarklasse ist

gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

9.4.7. Zuchtgruppenwettbewerb

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden der Rasse Kuvasz mit gleichem Zuchtstättennamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

9.4.8. Junior-Handling

Der Wettbewerb wird in zwei Altersklassen durchgeführt:

Altersklasse I von 9 bis 12 Jahren,

Altersklasse II von 13 bis 17 Jahren.

Der vorzuführende Hund muss zuvor nicht ausgestellt worden sein.

9.4.9. Die Eintragungen der Titel in die Ahnentafel können nur erfolgen, wenn der Hund im KVD-Zuchtbuch geführt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so erhält der Besitzer des Hundes eine Urkunde, welche die Richtigkeit der Angaben zum Erhalt des Titels bestätigt. Diese Urkunde ist dem jeweiligen Rassehund-Zuchtverein, in dem der Hund im Zuchtbuch geführt wird, vorzulegen. Dort erfolgt der Eintrag des Titels in die Ahnentafel.

9.5. Reihenfolge des Richtens

Bei den Spezial-Ausstellungen der KVD muss das Richten der Hunde wie folgt durchgeführt werden:

Jüngsten-, Veteranen-, Ehren-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.

9.6. Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

9.7. Änderung der KVD-Ausstellungs-Ordnung

Der KVD-Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderungen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift UK in Kraft zu setzen. Nach Inkrafttreten bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

10. Ausbildungs-Ordnung für Zuchtwarte

10.1. Voraussetzungen für die Benennung zum Zuchtwartanwärter

- 10.1.1. Der ZW-Anwärter sollte mindestens einen Wurf eigenverantwortlich gezüchtet und im persönlichen Gewahrsam aufgezogen haben.
Der Wurf muss in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch eingetragen worden sein.
Nach Prüfung der erforderlichen Qualifikationen wird der Zuchtwart-Anwärter von der Zuchtkommission dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen, der die Benennung zum Zuchtwart-Anwärter genehmigen kann.
- 10.1.2. Der Anwärter muss Kenntnisse folgender Bereiche haben:
Standard des Kuvasz, Int. Zuchtreglement der F.C.I., Zuchtordnung des VDH, Zuchtordnung und Satzung der KVD, Tierschutzgesetz, Grundsätze der Genetik, Erbkrankheiten, Paarung, Trächtigkeit, Geburt, Haltung und Fütterung der trächtigen und säugenden Hündin, Ernährung der Welpen, Haltung der Welpen, Sozialisierung der Welpen, Krankheitsverhütung und Impfungen der Welpen und Junghunde.

10.2. Ernennung zum Zuchtwartanwärter

- 10.2.1. Nach Erfüllung der Voraussetzungen unter Nr. 10.1.1. und Nr. 10.1.2. kann der Anwärter auf Vorschlag der Zuchtkommission vom Vorstand zum Zuchtwartanwärter ernannt werden. Der Hauptzuchtwart teilt die Ernennung dem ZW-Anwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die zweijährige Ausbildungszeit. Die Abschlussprüfung kann jedoch früher erfolgen, wenn alle Ausbildungspunkte absolviert sind oder später erfolgen, wenn aus bestimmten Gründen die erforderlichen Punkte noch nicht absolviert sind.
Gründe: Krankheit des ZW-Anwärters, zu wenig abzunehmende Würfe innerhalb der KVD.

10.3. Ausbildung zum Zuchtwart

- 10.3.1. Der Zuchtwartanwärter und der ausbildende Zuchtwart unterliegen der Aufsichtspflicht und dem Weisungsrecht des Hauptzuchtwartes. Die Ausbildung kann bei unzureichender Leistung abgebrochen werden.
- 10.3.2. Der Zuchtwartanwärter muss bei 5 Wurfabnahmen anwesend sein. 2 davon hat er selbstständig unter Aufsicht eines Zuchtwartes durchzuführen.
Dabei hat der ZW-Anwärter mit dem Lesegerät für Mikrochips die Mikrochipnummern der implantierten Mikrochips eigenhändig zu prüfen.
- 10.3.3. Der ZW-Anwärter muss bei 5 Körungen anwesend sein. Zwei davon hat er selbstständig unter Aufsicht eines Zuchtwartes und im Beisein eines Richters durchzuführen.
- 10.3.4. Der ZW-Anwärter hat mindestens an drei VDH-Seminaren teilzunehmen.
Vorteilhaft wären: Welpenaufzucht, Welpenerkrankungen, Hundezucht. Der ZW-Anwärter muss bei 5 Verhaltenstests anwesend sein. Zwei davon hat er selbstständig unter Aufsicht eines Zuchtwartes durchzuführen.
- 10.3.5. Dem ZW-Anwärter steht zur Ausbildung ein Fragenkatalog zu zuchtrelevanten Themen zur Verfügung, nach dem er sich auf die Abschlussprüfung vorbereiten kann.
- 10.3.6. Dokumente/Berichte:
Drei Zuchtwartetätigkeiten (z.B. Wurfabnahme, Zuchtstättenbesichtigung) davon mindestens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern zu dokumentieren. Sie werden vom ausbildenden Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

- 10.3.7. Besuch von Tagungen (Vereinszuchtwartetagung VDH-Zuchtwartetagung) Innerhalb der ZW-Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens einer vereinsinternen ZW-Tagung und einer VDH-ZW-Tagung nachzuweisen.

10.4. Abschlussprüfung

- 10.4.1. Nach erfolgter Ausbildung wird der ZW-Anwärter vom Hauptzuchtwart und einem Mitglied der Zuchtkommission geprüft. Hierzu werden dem ZW-Anwärter die Fragen schriftlich vorgelegt, die er in der festgesetzten Zeit schriftlich beantworten muss. 60% der gestellten Fragen müssen richtig beantwortet sein um die Prüfung zu bestehen.
- 10.4.2. Nach bestandener Prüfung wird der ZW-Anwärter von der Zuchtkommission zum Zuchtwart vorgeschlagen und kann vom Vorstand zum Zuchtwart ernannt werden.
- 10.4.3. Wurden 50% und mehr der Fragen richtig beantwortet, jedoch weniger als 60%, hat der ZW-Anwärter die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen. Bei weniger als 50% richtig beantworteter Fragen ist eine Wiederholung der Prüfung nur nach erneuter Ernennung zum ZW-Anwärter durch den Vorstand auf Vorschlag der Zuchtkommission und erneuter Ausbildung möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

10.5. Kosten der Ausbildung

Die ihm für seine Ausbildung entstehenden Kosten hat der ZW-Anwärter selbst zu tragen. Die KVD haftet nicht für evtl. Unfälle bei der Ausbildung des Anwärter. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vom ZW-Anwärter dem Vorstand vor Ausbildungsbeginn vorzulegen.

10.6. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

11. Ehrenrats-Ordnung

11.1. Aus Personellen Gründen ist der Ehrenrat der KVD derzeit nicht besetzt.

Es gilt die Ehrenratsordnung des VDH.

In Streitfällen entscheidet der VDH auch über das beizulegende Strafmaß.

11.2. Antragsverfahren

11.2.1. Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt.

11.2.2. Der schriftliche Antrag muss gerichtet sein auf eine berufungsfähige Auseinandersetzung der in der VDH-Satzung enthaltenen Maßnahmen; ferner hat er zu enthalten die Gründe, wegen welcher das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigefügt werden. Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Es muss ferner Nachweis über geleisteten Vorschuss erbracht werden.

11.2. Zurückweisung

11.2.1. Der Ehrenrat des VDH ist berechtigt, den Antrag zurückzuweisen.

11.2.2. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

11.2.3. Vertretung

11.2.3.1. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.

11.2.3.2. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

11.3. Vollstreckung

11.3.1. Entscheidungen des Ehrenrates mit Ausnahme der Kostenentscheidung werden vom Vorstand der KVD vollstreckt.

Anhang I. Strafgebührenkatalog der KVD

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung werden die nachstehend aufgeführten Strafen verhängt. Als Basisgröße gilt die jeweils gültige Ahnentafelgebühr (AT-Gebühr). Zusätzlich können bei Verstößen gegen die Zuchtordnung befristete/oder endgültige Zuchtverbote und/oder Zuchtbuchsperrern ausgesprochen werden. Bei hier nicht speziell aufgeführten Verstößen wird sinngemäß nach diesem Katalog verfahren.

1,5-fache AT-Gebühr für jeden im Zuchtbuch eingetragenen Welpen -bei verspäteter Deck- oder Wurfmeldung

2-fache AT-Gebühr für jeden im Zuchtbuch eingetragenen Welpen

- bei Paarung von Hunden, die beide bzw. einer keine gültige Zuchtzulassung und/oder HD/OCD-Auswertung besitzen
- bei Paarungen im In-/Ausland ohne DNA-prcd-PRA Test und/oder gültiger DOK-Befundbogen
- bei fehlendem Nachweis der Bluteinlagerung bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover
- bei Unterschreitung des Mindestzuchtalters
- bei Überschreitung des Höchstzuchtalters bei Hündinnen
- bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Abstandes zwischen zwei Deckakten (nur ein Wurf je Kalenderjahr!)
- bei erwiesener Doppelbelegung der Hündin
- bei schlechter Haltung von Welpen und Mutterhündin hinsichtlich Ernährungszustand, Gesundheitszustand und/oder Unterbringung
- bei Zuchtverwendung eines Hundes, der eine nicht von dem VDH oder der FCI anerkannte Ahnentafel besitzt

3-fache AT-Gebühr für jeden im Zuchtbuch eingetragenen Welpen

- bei Belegung einer Hündin, deren Zuchtmietvertrag nicht genehmigt wurde
- bei einer nicht genehmigten Wurfauslagerung
- bei nicht genehmigter künstlicher Besamung

5-fache AT-Gebühr für jeden im Zuchtbuch eingetragenen Welpen

- bei Inzestverpaarungen
- bei Zuchtverwendung von Hunden, für die eine befristete oder dauernde Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre ausgesprochen ist
- bei Züchtungen trotz befristeter oder dauernder Aufhebung der Züchterlaubnis (Zuchtbuchsperrern)
- bei Verheimlichung eines oder mehrerer fehlerhaften Welpen bei der Wurfabnahme
- bei Verheimlichung eines Wurfs

Höchststrafe

- Als Höchststrafe für die vorgenannten Verstöße wird ein Betrag von 2.500,00 € festgesetzt.

Bei Terminabsagen durch den Züchter ohne triftigen Grund und bei Kurzfristigkeit

behält sich der Vorstand die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr bis zur Höhe von 100,00 € vor.

Anhang II. Durchführungsbestimmungen für den Verhaltenstest

Der Verhaltenstest wird im Zusammenhang mit der Körung des Hundes durchgeführt und kann auf jeder öffentlichen Veranstaltung der KVD stattfinden.

- II.1. Die Organisation des Verhaltenstestes obliegt dem zu dieser Veranstaltung einladenden Gremium der KVD.
- II.2. Der Verhaltenstest wird von der Körkommission als Gremium der KVD, bestehend aus einem Zuchtrichter und mindestens einem Zuchtwart, durchgeführt.

Anhang III. HD/OCD-Auswertungsverfahren

- III.1. Alle zur Zucht verwendeten Kuvasz müssen auf HD (Hüftgelenk dysplasie) und OCD (Osteo Chondrosis dissecans = Röntgen des Schultergelenks) röntgenologisch untersucht sein.
Der HD/OCD-Untersuchungsbefund wird über die KVD bei der zentralen Auswertungsstelle eingeholt.
Dazu ist das HD/OCD-Röntgenuntersuchungsformular der KVD bei der Zuchtbuchstelle anzufordern und zu verwenden.
Die HD/OCD-Untersuchung darf frühestens nach vollendetem 16. Lebensmonat erfolgen. Bei großen Hunden wird empfohlen, damit bis zum 18. Lebensmonat zu warten, da die Gelenke dann besser ausgeprägt sind.
- III.2. Zu den HD/OCD-Befunden der zentralen Auswertungsstelle der KVD kann der Eigentümer des Hundes ein Obergutachten über den Verein beantragen. Der Antragssteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.
Dem Antrag auf Erstellung eines HD-Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen, je eine in gestreckter und eine in gebeugter Position, beizufügen. Dem Antrag auf Erstellung eines OCD-Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie Neuaufnahme(n) in der gleichen Position wie die Erstaufnahme(n) beizufügen.
- III.3. HD/OCD-Obergutachten dürfen erst 6 Monate nach der HD/OCD- Untersuchung erfolgen. Gemäß den Bestimmungen § 4 Abs. 1.3.3. der VDH Zucht-Ordnung dürfen Röntgenaufnahmen für ein Obergutachten nur von einer Universitätsklinik angefertigt werden.
- III.4. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich und endgültig.
- III.4.1. HD/OCD Obergutachten dürfen erst 6 Monate nach der HD/OCD-Untersuchung erfolgen. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassung der VDH Zucht-Ordnung dürfen Röntgenaufnahmen für ein Obergutachten nur von einer Universitätsklinik angefertigt werden.
- III.5. Die Zuchtzulassung wird von der Körkommission befürwortet, wenn für den Hund:
 - III.5.1. ein direkter procd-PRA-DNA-Bluttest mit einem Testergebnis Normal oder Carrier

- vorliegt.
- III.5.2. Der Nachweis zur Einlagerung einer Blutprobe in der Tierärztlichen Hochschule Hannover vorliegt.
 - III.5.3. Ein gültiger DOK-Befund, mit einem für die Zucht entsprechenden Ergebnis vorliegt.
 - III.5.4. Wenn der Hund:
 - III.5.4.1. das Alter von 21 Monaten vollendet hat.
 - III.5.4.2. nach Maßgabe der Zuchtbuchstelle auf Hüftgelenksdysplasie (HD) und OCD (Schulter) untersucht worden ist und der HD-Befund nicht schlechter als HD-C2 ausfällt und der Hund OCD-frei ist. Hunde mit einem HD-C -C1 -C2 dürfen nur mit HD-A -A1 -A2 Hunden verpaart werden. Das Mindestalter für die Röntgenuntersuchung beträgt 16 Monate.
 - III.5.5. frei von zuchtausschließenden Fehlern gemäß dem jeweils gültigen Rassestandard, der VDH-Zuchtordnung und/oder der festgeschriebenen Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH ist.
 - III.5.5.1. den zur Zucht notwendigen Verhaltenstest (im Anhang der Zuchtordnung) bestanden hat.
 - III.5.5.2. Die Röntgenbilder sind Eigentum der KVD und werden archiviert.
 - III.5.6. Die Zuchtkommission kann Begrenzungen über die Häufigkeit der Zuchtverwendung oder bei der Partnerwahl aussprechen sobald bei der Nachzucht zuchtausschließende Fehler auftreten.
 - III.5.7. Die Zuchtzulassung für Registerhunde (Rüde/Hündin) ist zunächst für einen Wurf gültig. Ist die Nachzuchtkontrolle mit 12 Monaten erfolgt und es sind keine Beanstandungen aufgetreten, verlängert sich die Zuchtzulassung für einen Wurf.
 - III.5.8. Die Zuchtzulassung kann von der Zuchtkommission zurückgenommen werden, beim Auftreten von Erbkrankheiten bei den Nachkommen oder im engen verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes, da dann davon auszugehen ist, dass der Hund mit für die Zucht bedenklichen Erbfaktoren behaftet ist. In solchen Fällen ist der Hauptzuchtwart berechtigt unverzüglich eine vorläufige Sperre auszusprechen. Über die endgültige Sperrung entscheidet die Zuchtkommission im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vorstand.
 - III.5.9. Sollten bei bereits zur Zucht zugelassenen Hunden verdeckte Krankheiten (z.B. Epilepsie, PRA) erst später auftreten, die gemäß der Zuchtordnung der KVD, des Standards, der VDH-Zuchtordnung und/oder der festgeschriebenen Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch. Der HZW ist vom Halter des entsprechenden Hundes darüber unverzüglich zu informieren.
 - III.5.10. Die Zuchtkommission kann bei Mängeln, die sich nach der Zuchtzulassung einstellen, eine Untersuchung an einer Vet. Med. Uni-Klinik fordern. Diese Vorgehensweise ist auch bei gesundheitlichen nicht einzuordnender Erscheinung während der Zuchtzulassung möglich. Die Unterlagen werden erst nach dem Vorliegen eines unbedenklichen Gutachtens weiterbearbeitet. Bis zu diesem Unbedenklichkeitsgutachten erlischt die Zuchtzulassung.

Anhang IV. Mindesthaltungsbedingungen

Werden durch die Tierschutzhundeverordnung in ihrer jeweilig gültigen Verordnung ersetzt.

Die Ordnungen wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung der KVD am 07.09.2013. in dem vorliegenden Wortlaut genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

48231 Warendorf-Milte, 07.09.2013